

# **S a t z u n g**

## **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Dippoldiswalde (Sondernutzungssatzung)**

**vom 06. Oktober 2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i.g.F. in Verbindung mit den §§ 18, 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Oktober 2005 folgende

### **S o n d e r n u t z u n g s s a t z u n g**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Dippoldiswalde einschließlich deren Ortsteile.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

#### **§ 2**

#### **Besondere Benutzung**

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt und bei Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zusätzlich der Zustimmung der Straßenbaubehörden. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

#### **§ 3**

## **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
4. Baustelleneinrichtungen und -zufahrten;
5. das Aufgraben des Straßenkörpers;
6. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs bzw. zu Werbezwecken;
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen und -automaten, Werbeelementen einschließlich Hinweisschildern sowie das Plakatieren;
10. das Aufstellen von Informationsträgern;
11. das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen;
12. das Aufstellen von Containern;
13. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Fahrkartenautomaten;
14. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
15. die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahl oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeit die öffentlichen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden;
16. das Aufstellen von Informationsträgern und Plakatieren durch politische Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten zum Zweck der Wahlwerbung.

#### **§ 4 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis der Stadt Dippoldiswalde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt werden.
- (3) Die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung bedarf der Erlaubnis.

#### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren;
2. vorübergehendes Aufstellen von Müllgefäßen und sperrigen Gegenständen an Straßen und Gehwegen an den Abfahrtagen;
3. vorübergehende Lagerung von Materialien auf Straßen und Gehwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen;
5. einzeln auftretende Straßenmusikanten.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes geboten ist.

(3) Die Nutzung der Gehwege hat so zu erfolgen, dass für den Fußgängerverkehr ein mindestens 1,50 m breiter Gehweg erhalten bleibt.

#### **§ 6 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung, bei der Stadt zu stellen. Auf Verlangen sind weiterhin Lagepläne sowie zeichnerische und textliche Beschreibungen beizufügen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird.

## § 7

### **Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Dippoldiswalde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Sie kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.

## § 8

### **Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die öffentliche Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z.B. Umleitungen) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird;
4. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann;

5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten;
6. die Informationen nach § 3 Absatz 1 Pkt.10 dieser Satzung sittenwidrig sind und/oder mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder dem geltenden Recht widersprechen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn Restleistungen oder Mängel aus vorhergehenden Sondernutzungen bestehen.

## **§ 9**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Gemäß § 18 Absatz 4 SächsStrG hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Gemeingebrauch dürfen durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(3) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie den Straßenrinnen, -abläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.

(4) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf der Straße dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Stadt Dippoldiswalde freizuhalten.

(5) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie durch die Sondernutzung und die von ihm errichteten Anlagen bedingt sind.

(6) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen und Gegenstände des Erlaubnisnehmers auf seine Kosten den veränderten Bedingungen anzupassen.

(7) Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung, Verlängerung, Ergänzungen und zeitliche Verschiebungen der Sondernutzung der Stadt Dippoldiswalde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Bei Unterlassung der genannten Pflichten kann die Stadt Dippoldiswalde die Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers veranlassen.

## **§ 10 Beendigung der Sondernutzung**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt Dippoldiswalde schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Dippoldiswalde Kenntnis von der Beendigung erlangt.

## **§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung**

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen und die öffentliche Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

(2) Der frühere Zustand der öffentlichen Straße ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## **§ 12 Haftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Dippoldiswalde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung gegen die Stadt Dippoldiswalde richten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Dippoldiswalde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt Dippoldiswalde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Dippoldiswalde aus der Sondernutzung entstehen. Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Stadt Dippoldiswalde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Dippoldiswalde bei Widerruf der Zustimmung oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straßen (z.B. Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung).

### **§ 13 Erhebung von Gebühren**

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dippoldiswalde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Für die Ausübung der Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Gebühren werden bei Sondernutzungen in Tages-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene Kalendertage, -monate oder -jahre werden voll berechnet. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden. Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresbetrag besteht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(4) Mehrfache Sondernutzungen sind jede für sich einzeln gebührenpflichtig. Wenn eine unerlaubte Sondernutzung vorliegt, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren um 200 v.H.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen festzulegen sind.

(6) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

### **§ 14 Gebührenbefreiung**

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
4. die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Festsetzung abgesehen werden. Von der Festsetzung kann auch aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, abgesehen werden.

## **§ 15 Gebührensschuldner**

(2) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Inhaber der Erlaubnis,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(4) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Sondernutzung zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt wird. Eine Gebühr, die in einem Jahresbetrag festgesetzt ist, wird für das erste Jahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zum bisherigen Fälligkeitstag Zahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

(5) Für diejenigen Erlaubnisnehmer, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Sondernutzungsgebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Erlaubnisnehmer treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

## **§ 17 Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet.

(2) Der Erstattungsantrag muss binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Dippoldiswalde eingegangen sein.

(3) Widerruft die Stadt Dippoldiswalde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden im Voraus entrichtete Gebühren anteilig erstattet.

(4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 2 erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung durchführt,
2. entgegen einer Einschränkung oder Untersagung sonst erlaubnisfreier Sondernutzungen nach § 5 Absatz 2 diese durchführt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 Gehwege nutzt,
4. erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
5. entgegen § 9 Sondernutzungsanlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder verändert,
6. entgegen § 11 als Sondernutzer seiner Reinigungs- und Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit bis zu 250 EUR geahndet werden.

**§ 19****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 06. Oktober 2005

Kerndt  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003 vom 31. März 2003, Seite 55) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 14. Oktober 2005

Kerndt  
Bürgermeister

## Anlage zur Sondernutzungssatzung

### Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>		
1.1.	Ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske, Pavillons u. a.		
1.1.1.	Imbiss je angefangener m <sup>2</sup>	monatlich jährlich	30,00 300,00
1.1.2.	andere je angefangener m <sup>2</sup>	monatlich jährlich	25,00 250,00
1.2.	Verkaufsstände und –wagen ohne festen Standort		
1.2.1.	Imbiss je angefangener m <sup>2</sup>	täglich monatlich jährlich	1,00 20,00 200,00
1.2.2.	andere je angefangener m <sup>2</sup>	täglich monatlich jährlich	0,75 15,00 150,00
1.3.	Auslagentische, Warenständer, Wühltische u. ä., die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch den Inhaber eingerichtet werden je angefangener m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
1.4.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken u. a. Handelseinrichtungen je Tisch je Stuhl	monatlich monatlich	2,50 1,00
1.5.	Sonnenschirme	monatlich	1,00
<b>2.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen</b>		
2.1.	Automaten		
2.1.1.	Warenautomaten je angefangener m <sup>2</sup>	jährlich	20,00
2.1.2.	Unterhaltungsautomaten und sonstige Automaten je angefangener m <sup>2</sup>	monatlich	1,50

2.2.	Aufführungen, Ausstellungen, Vorführungen Veranstaltungen, Infomobile u. ä.	täglich bis 5 m <sup>2</sup> bis 10 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> je weitere 1.000 m <sup>2</sup>	25,00 5,00 65,00 125,00 250,00 250,00
	Im Fall der Festlegungen zu 2.2. kann der Bürgermeister eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Gebührenhöhe treffen.		
<b>3.</b>	<b><i>Ablagerungen, Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen und Gleise</i></b>		
3.1.	Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Arbeitswagen,, Unterkunfts Wagen, Toiletten, Baumaschinen, Geräten mit und ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen sowie Lagerung von Baumaterial (ohne Erdstoffe)		
3.1.1.	auf Gehbahnen und Plätzen je angefangener m <sup>2</sup> , jedoch mindestens	täglich	0,15 5,00
3.1.2.	auf Fahrbahnen und Plätzen je angefangener m <sup>2</sup> , jedoch mindestens	täglich	0,15 5,00
3.2.	Schutt, Erdstoffe je angefangener m <sup>2</sup> jedoch mindestens	täglich	0,75 5,00
3.3.	Aufstellen von Containern zur Entsorgung pro Container	täglich	5,00
3.4.	Oberirdische Kabel- und Linienverzweiger, Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen (pro Stück)	monatlich	5,00
3.5.	Leitungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m	monatlich	15,00
3.6.	Aufgrabungen		
3.6.1.	auf Gehbahnen und Plätzen, je angefangener m <sup>2</sup>	täglich	1,00
3.6.2.	auf Fahrbahnen und Radwegen je angefangener m <sup>2</sup>	täglich	1,00
3.6.3.	Medienträger wie AZV, GASO, ESAG, TWZ		frei
<b>4.</b>	<b><i>Übermäßige Straßenbenutzung (§ 19 SächsStrG)</i></b>		
4.1.	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege und Plätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG über die Zweckbestimmung hinaus	täglich	5,00 bis 20,00

4.2.	Veranstaltungen, deren Durchführung gemäß § 29 Absatz 2 StVO die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch nehmen	täglich	2,50 bis 500,00
<b>5.</b>	<b><i>Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen</i></b>		
5.1.	Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen als Baustellenzufahrt je nach Breite und Verkehrsbedeutung je angefangener m Überfahrtsbreite	monatlich	5,00
<b>6.</b>	<b><i>Wirtschaftswerbung</i></b>		
6.1.	Werbeanlagen und Schaukästen an Straßen		
6.1.1.	die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausbildung von mehr als 20 cm haben (bei Werbung an Lichtmasten, auf Sammelwerbetafeln je Werbung) oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	monatlich	5,00
6.1.2.	die nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden je Ansichtsfläche	täglich	0,25
6.2.	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	täglich	2,50
6.3.	Plakate, die vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden je Plakat	täglich	A 3 und A 4 – 0,15  ab A 2 – 0,30
6.4.	Werbeträger mit Veranstaltungswerbung pro Stück	täglich	A 3 und A 4 – 0,15  ab A 2 – 0,30
<b>7.</b>	<b><i>Sonstige Sondernutzungen</i></b>		
7.1.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	täglich	10,00
7.2.	Werbung, Geschenke, Probenverteilung	täglich	2,50
7.3.	Gewerbliche Meinungsumfragen je Mitarbeiter	täglich	5,00
7.4.	Marktschreierveranstaltungen (gesamter Platz)	täglich	255,00 zzgl. Betriebs- kosten
7.5.	Sonstige nicht im Verzeichnis erfasste Sondernutzungen entsprechend § 13 Absatz 5 in Anlehnung an andere ähnliche Sondernutzungen	täglich  monatlich  jährlich	0,50 bis 50,00  2,50 bis 500,00  5,00 bis 2.500,00
7.6.	Inanspruchnahme öffentlicher Parkflächen, pro Stellplatz	täglich	5,00